

Zeitschrift: Die Bürgerin
Herausgeber: Aktionskomitee zur Erlangung des Frauenstimmrechts in Gemeindeangelegenheiten
Band: - (1916)
Heft: 3

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Bürgerin

Herausgegeben vom Aktionskomitee zur Erslangung des Frauenstimmrechts in Gemeindeangelegenheiten.

„Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes.“

Art. 2 der Staatsverfassung des Kantons Bern.

Zentralstelle des Aktionskomitees: Laupenstraße 53. — Telefon Nr. 36.10.

Sprechstunde täglich vormittags 11—12 Uhr. — Die Zeitung erscheint je nach Bedarf.

Das Frauenstimmrecht im bernischen Grossen Rat.

Wie das Frühlingswehen einer neuen Zeit ging es durch unsern altehrwürdigen Grossratsaal, als am 22. und 23. November bei zwei Artikeln des vorliegenden Gemeindegesetzes die Frage des Frauenstimmrechts zur Erläuterung kam. Mit Spannung hatte man in forschrittl. Frauenkreisen diesem Zeitpunkt entgegengesehen und die Beratung verfolgt. Mit den Verhältnissen vertraute Frauen waren wohl kaum so optimistisch, um zu erwarten, daß die erste Lesung des Gesetzes einen entscheidenden Vorstoß zugunsten des politischen Frauenstimmrechts bringen würde. Es konnte uns daher das Resultat, auch wenn es noch bescheidener ausgefallen wäre, als es sich jetzt zeigt, keineswegs eine Enttäuschung bereiten. Wir waren auf alle Eventualitäten gefaßt: Auf die Möglichkeit einer spöttisch-ironischen Behandlung des Antrags auf Einführung des Frauenstimmrechts in Gemeindeangelegenheiten, auf die landläufigen Einwände gegen die politische Betätigung der Frau, auf verfassungsrechtliche Bedenken und das Betonen der Opportunitätsgründe, welche gegen eine Verquickeung von Frauenstimmrecht und Gemeindegesetz sprechen. — Um so angenehmer überraschte uns die würdige und sachliche Weise, in der die Frauenstimmrechtsfrage selbst von grundsätzlichen Gegnern diskutiert wurde. — Wäre das wohl vor nur einem Jahrzehnt möglich gewesen? — Raum! — Die Ausprache im Grossen Rat bildet einen erfreulichen Beweis dafür, daß die Frauenbewegung im bernischen Volk an Boden gewonnen hat. Die Kriegsjahre mit ihrem Zutagetreten tüchtiger Frauenleistungen im privaten und öffentlichen Leben haben da zweifellos ihre Wirkung getan. Das ließ sich denn auch aus mehreren Voten der Vertreter landwirtschaftlicher Kreise heraus hören, jener Kreise, wo die Frau zur Mobiliationszeit trefflich Gelegenheit findet, sich in selbstständiger Arbeit zu bewähren. Dem konservativsten Landwirt möchte im Laufe der Beratung die Erkenntnis aufgedämmt sein, daß es einen Widersinn bedeutet, wenn der Knecht an der Urne seine eigenen Interessen vertritt, während die Besitzerin von Grund und Boden, die Leiterin eines oft großen Betriebes des Mitspracherechts in Gemeinde Sachen entbehrt.

Am 22. November zur Mittagsstunde, als schon eine gewisse Müdigkeit über dem Ratsaal lag und die Sitzeihen sich lichteten, begann Herr Kirchendirektor Burrus sein Referat

zu Artikel 95 der Vorlage, in dem Regierungsrat und Kommission gemeinsam die Einführung des kirchlichen Frauenstimmrechts beantragten, allerdings eines Stimmrechts in beschränktem Sinne, ohne Wählbarkeit der Frauen für Kirchenämter und mit Ausdehnung auf nur wenige Kirchenangelegenheiten. Herr Regierungsrat Burrus, ein kluger Kenner der Volksseele, ging bei der Begründung behutsam vor. Nachdrücklich betonte er, daß die hochangeschene reformierte Kirchenfamilie die eigentliche Urheberin des Antrags sei, daß das kirchliche Frauenstimmrecht keineswegs dem politischen entspreche und niemals ein Präjudiz für letzteres bilden könne. Herr Kommissionspräsident G. Bühl er folgte ihm am nächsten Sitzungstage mit ebenso sorgfältigen Schritten. Auf gebahntem Pfad trat sodann Herr Dr. Brand mit einem formellen Änderungsantrag hervor, der aber fast unmerkbar auch einen kleinen materiellen Fortschritt in sich barg, indem er von der erschwerenden Bestimmung absah, daß das Stimmrecht von den Kirchenbehörden anzubehören sei. — Und siehe da! Der Artikel kam in der „klassischen“ Fassung Dr. Brands mit 85 Stimmen zur Annahme, nachdem ihm Regierung und Kommission ihren Segen gespendet hatten. Der Streichungsantrag eines Vertreters der Landwirtschaft, der ein Verlangen der Frauen nach dem neuen Rechte bezweifelte und für die Einführung desselben den weitern Weg der Spezialvorlage empfahl, vereinigte nur 48 Stimmen auf sich. Der angenommene Artikel hat folgenden Wortlaut:

„Bis zu einer Revision des Kirchengesetzes werden die Kirchengemeinden als berechtigt erklärt, in ihren Reglementen das Stimmrecht der Frauen für Pfarrwahlen und Wahlen in den Kirchgemeinderat vorzusehen.“

Dieses Stimmrecht steht den handlungsfähigen und ehrenfähigen Schweizerbürgerinnen zu, welche sich seit einem Jahr in der Kirchengemeinde aufzuhalten. — Für die stimmberechtigten Frauen ist ein besonderes kirchliches Stimmregister zu führen. Frauen sind nicht wählbar.“

Geht nun die moderne Errungenschaft unbeanstandet aus der zweiten Lesung hervor, und kommt das Gemeindegesetz in der Volksabstimmung zur Annahme, so können die im Kanton Bern wohnenden Schweizerbürgerinnen bei günstigsten Umständen in Jahresfrist das Vergnügen genießen, Pfarrer und Kirchgemeinderäte zu wählen. — Kirchenbauten beschließen, als Seelsorger die Kanzel besteigen, das bleibt ihnen noch